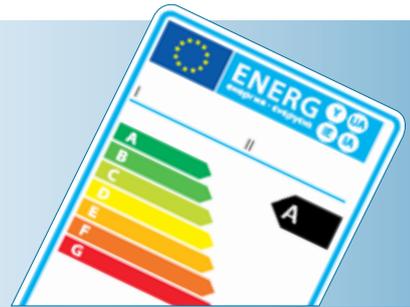




## Energieverbrauchskennzeichnung

Was der Händler beachten muss



### 1. Rechtliche Grundlagen

Seit fast 20 Jahren müssen verschiedene elektrische Haushaltsgeräte mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Kenngrößen gekennzeichnet werden. Die Anzahl der Produktgruppen, die zu kennzeichnen sind, hat stetig zugenommen. Grundlage der Kennzeichnungspflicht war bisher die EU-Rahmenrichtlinie 2010/30/EU über die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte. Diese wurde zum 1.8.2017 durch die EU-Rahmenverordnung 2017/1369 ersetzt.

Die EU-Kommission verabschiedet künftig auf Basis der neuen Rahmenverordnung weitere produktspezifische Verordnungen, die die genaue Ausgestaltung des Labels (Etikett) und die Zuordnung der Energieeffizienzklassen für bestimmte Produktgruppen regeln. Bereits bestehende Verordnungen für einzelne Produktgruppen bleiben bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung in Kraft.

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) und die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) finden Sie z. B. unter: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

---

### 2. Was ändert sich mit der EU-Rahmenverordnung 2017/1369?

Zukünftig wird der Energieverbrauch mit den Energieeffizienzklassen A bis G ausgedrückt. Dazu werden die Etiketten der einzelnen Produktgruppen schrittweise angepasst. Die noch auf Grundlage der Rahmenrichtlinie 2010/30/EU erlassenen Verordnungen werden wie folgt überarbeitet:

- bis 2.11.2018 für Haushaltsgeschirrspüler, Haushaltskühlgeräte, Haushaltswaschmaschinen, Haushaltswaschtrockner, Fernsehgeräte, Lampen und Leuchten. Diese Produkte sind frühestens ab November 2019 mit den neuen Etiketten zu kennzeichnen.
- bis spätestens 2.8.2030 für alle anderen Produktgruppen.

---

### 3. Welche Produktgruppen müssen mit einer Energieverbrauchskennzeichnung versehen werden?

Eine Übersicht der Produktgruppen, die aktuell mit einer Energieverbrauchskennzeichnung versehen werden müssen, finden Sie auf den Seiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM):

- <https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Evpg/EVPG-Produkte/evpg-produkte.html>

Auch für Personenkraftwagen und Reifen sind energierelevante Angaben erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie dazu auf den Seiten der Deutschen Energie-Agentur (dena) und der Europäischen Kommission:

- [www.pkw-label.de/](http://www.pkw-label.de/)
- <http://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-efficiency>

---

### 4. Etikett, Datenblätter und Verantwortlichkeiten

In der Regel muss der Hersteller/Lieferant des Produkts das Etikett und die notwendigen Produktdatenblätter unentgeltlich und innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Händler zur Verfügung stellen.

Werden energieverbrauchsrelevante Produkte ausgestellt, so haben die Händler zuvor das Etikett, je nach Vorgabe der jeweiligen Verordnung, anzubringen und die Produktdatenblätter zur Abgabe an den Endverbraucher bereitzuhalten. Dies gilt auch für das Ausstellen im Internethandel.

Die Händler tauschen innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem in der jeweiligen Verordnung genannten Startzeitpunkt die alten Etiketten an den Produkten gegen neue aus. Das Austauschen vor dem Startzeitpunkt ist nicht zulässig.

Der Hersteller/Lieferant stellt dem Händler im Regelfall vier Monate vor dem Startzeitpunkt auch das neue Etikett und das neue Produktdatenblatt zur Verfügung. Für Produkte, die sich bereits vor dem Viermonatszeitraum beim Händler befinden, fordert der Händler die neuen Etiketten beim Hersteller/Lieferanten an.

Für den Fall, dass der Hersteller/Lieferant seine Tätigkeit eingestellt hat und sich dessen Produkte bereits vor dem Startzeitpunkt im Lager des Händlers befinden, darf der Händler diese Produkte mit dem alten Etikett bis zu neun Monate nach dem Startzeitpunkt weiter verkaufen.

---

### 5. Werbung

In visuell wahrnehmbarer Werbung oder technischem Werbematerial sind die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der für das Produkt verfügbaren Effizienzklassen anzugeben. (Beispiel Fernsehgerät XY mit Energieeffizienzklasse A, Spektrum A bis G.) Dies gilt auch dann, wenn in der Werbung kein Preis und kein Energieverbrauch genannt werden.

Fehlen die energierelevanten Kennzeichnungen und Angaben, kann dies von der Marktaufsichtsbehörde mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden.

---

## Ihr Ansprechpartner in Bayern

Regierung von Schwaben  
Gewerbeaufsichtsamt  
Morellstraße 30d  
86159 Augsburg  
Telefon: 0821 327-01  
E-Mail: [gaa@reg-schw.bayern.de](mailto:gaa@reg-schw.bayern.de)  
[www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de)

Bayern.  
Die Zukunft.

**Herausgeber:** Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben.  
Internet: [www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de); E-Mail: [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de); Fotos/Abb.: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)  
Stand: September 2017 © Bayerische Gewerbeaufsicht, alle Rechte vorbehalten



BAYERN | DIREKT  
Telefon: 089 122220  
E-Mail: [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Das Merkblatt wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.